



AUFNAHMEREGLLEMENT SWISS KARATE-DO RENMEI

Autor	Stephan Läubli
Status	definitiv
Genehmigung durch	Delegiertenversammlung SKR
Datum Genehmigung	04.12.2010
Verteiler	Geht an alle Mitgliederdojos Publikation via www.jka-karate.ch
Version/gültig ab	01.01.2011



1 Zweck

Das Aufnahmereglement bezweckt die formellen und materiellen Bestimmungen für die Aufnahme neuer Mitglieder in die Sektion SKR zu regeln.

2 Verfahren

2.1 Vorprüfung

2.1.1 Aufnahmegesuch

Bewerber für eine Mitgliedschaft in die Sektion SKR haben ein Aufnahmegesuch auf dem dafür vorgesehenen Formular an den Präsidenten / die Präsidentin des SKR zu richten.

Nebst dem vollständig ausgefüllten Formular „Aufnahmegesuch in den Swiss Karatedo Renmei“, sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Bestätigung über die erfolgte Einzahlung der Bearbeitungsgebühr
- Kopien der Dan-Urkunden der Dojoverantwortlichen
- Wenn vorhanden, Karatepässe der Dojoverantwortlichen
- Statuten (nur bei Vereinen) und Reglemente

Unvollständig eingereichte Gesuche werden vom Präsidenten / von der Präsidentin zur Ergänzung zurückgewiesen.

2.1.2 Bearbeitungsgebühr

Antragstellende Dojos haben für die Bearbeitung des Gesuches in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 250.— zu entrichten. Diese wird auch bei Ablehnung des Gesuches nicht zurückerstattet.

2.1.3 Vorstellung

Antragstellende Dojos sind verpflichtet, sich anlässlich einer Vorstandssitzung vorzustellen und ihr Gesuch zu erläutern. Dazu werden sie vom Präsidenten / von der Präsidentin zur nächsten, dem Aufnahmegesuch folgenden Vorstandssitzung eingeladen.

2.2 Provisorische Aufnahme

2.2.1 Entscheid

Der Vorstand beschließt anschließend an die Präsentation sofort über die provisorische Aufnahme des antragstellenden Dojos. Dieser Entscheid wird dem antragstellenden Dojo schriftlich mitgeteilt.

Die provisorische Aufnahme dauert bis zur zweiten, dem Aufnahmegesuch folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung, sofern das Gesuch innert 4 Monaten nach der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung eingereicht worden ist, in allen übrigen Fällen bis zur dritten, dem Aufnahmegesuch folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung.

Die provisorische Aufnahme berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des SKR und verpflichtet zur Einhaltung der geltenden Reglemente und Bestimmungen sowie zum Bezug der Mitgliedermarke. Bis zur definitiven Aufnahme ist das antragstellende Dojo vom Stimmrecht ausgeschlossen.



2.2.2 Rekursmöglichkeit

Aufnahmegesuche können vom Vorstand mit Begründung abgelehnt werden. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert 20 Tagen von der Zustellung des Entscheides an die Delegiertenversammlung rekuriert werden, welche an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung endgültig über eine provisorische Aufnahme entscheidet. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

2.3 Definitive Aufnahme

Der Vorstand stellt an der Delegiertenversammlung den Antrag, die gesuchstellenden Dojos definitiv aufzunehmen oder abzulehnen.

Anlässlich der Delegiertenversammlung, welche über die definitive Aufnahme entscheidet, hat ein Vertreter oder eine Vertreterin des antragstellenden Dojos anwesend zu sein und das Dojo kurz vorzustellen.

Die Delegiertenversammlung beschließt danach endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung. Der Entscheid muss nicht begründet werden. Die Aufnahme setzt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen voraus.

3 Aufnahmebedingungen

3.1 Bedingungen für provisorische Aufnahme

Provisorisch aufgenommen werden nur Antragsteller...

- mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.
- welche die Stilrichtung Shotokan praktizieren.
- sich über mindestens 10 Mitglieder ausweisen können.
- bei denen der Dojoleiter / die Dojoleiterin mindestens den 1. Dan besitzt (die Technische Kommission des SKR kann in Ausnahmefällen auch Dojoleiter/innen mit 1. Kyu zur Annahme empfehlen).
- welche keine offensichtlich begründeten finanziellen Forderungen (z.B. von anderen Sektionen des SKF) ausstehend haben.

Neu gegründete Dojos, die aus einem SKR Dojo entstanden sind, müssen ihren Trainingsort in einem für beide Seiten akzeptablen geographischen Abstand halten. Das aktive Abwerben ist zu unterlassen und gilt als Hinderungsgrund für eine definitive Aufnahme. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand des SKR.

3.2 Definitive Aufnahmebedingungen

Definitiv aufgenommen können nur antragstellende Dojos...

- deren Dojoleiter / Dojoleiterin und Kader während der provisorischen Aufnahme regelmässig an den wichtigsten Veranstaltungen des SKR teilgenommen haben.
- welche während der provisorischen Aufnahme einwandfrei mit der Sektion SKR zusammengearbeitet und die Bestimmungen und Reglemente beachtet haben.
- deren Dojoleiter / Dojoleiterin die Dangrade während der provisorischen Aufnahme homologieren liessen.

4 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in den SKR.

Aufnahmegesuche, welche bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eingereicht wurden, sind nach den geltenden Regeln zu erledigen.